

Gesetz vom -5. April 1973 über die Pflege und Förderung des
Fremdenverkehrs in Niederösterreich (NÖ.Fremdenverkehrs-
gesetz 1973)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Abschnitt

Träger der Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs

§ 1

Zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich sind berufen

- a) die Gemeinden, insbesondere die Fremdenverkehrsgemeinden und
- b) die Landesregierung.

§ 2

(1) Den Gemeinden obliegt neben ihrer behördlichen Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes die Durchführung örtlicher Massnahmen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs. Insbesondere obliegt ihnen die Ausgestaltung der Gemeinde entsprechend den allgemeinen Bedürfnissen der Gäste, die Schaffung und Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen, die Anlage von Wander- und Promenadewegen und deren Markierung sowie die Werbung durch Prospekte, Inserate und Plakate.

(2) Gemeinden, die

- a) natürliche, für die Erholung erforderliche Voraussetzungen,
- b) künstlerische, kulturelle oder wissenschaftliche Anziehungspunkte oder
- c) der Freizeitgestaltung, insbesondere der sportlichen Betätigung dienende Einrichtungen

besitzen und über die erforderlichen Fremdenverkehrseinrichtungen verfügen, können von der Landesregierung über Antrag durch Verordnung zu Fremdenverkehrsgemeinden erklärt werden.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung gemäss Abs. 2 sind die betroffene Gemeinde, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer und die Interessenvertretungen für die Gemeinden gemäss § 96 NÖ Gemeindeordnung, LGBl.Nr.369/1965, zu hören.

(4) Bei Wegfall der Voraussetzungen gemäss Abs.2 hat die Landesregierung die Erklärung zur Fremdenverkehrsgemeinde durch Verordnung zu widerrufen; Abs.3 findet sinngemäss Anwendung.

§ 3

Die Gemeinden haben in behördlichen Verfahren, an denen sie beteiligt sind, auch die Interessen des örtlichen Fremdenverkehrs wahrzunehmen.

§ 4

Die Landesregierung kann den Fremdenverkehrsgemeinden durch Bescheid das Recht zuerkennen, neben ihrem Namen folgende Bezeichnungen zu führen:

- a) die Bezeichnung "Sommerfrische" jenen Fremdenverkehrsgemeinden, die eine erhebliche Anzahl von Daueraufenthalten Erholungssuchender aufweisen,
- b) die Bezeichnung "Wintersportort" oder "Wintersportplatz" jenen Fremdenverkehrsgemeinden, die neben ihrer besonders geeigneten Lage zur Ausübung des Wintersports auch über Winter-sporteinrichtungen, wie Skilifte, Skisprungschanzen, Eislaufplätze, Rodel- und Bobbahnen, Abfahrts-, Slalom- und Sprungstrecken oder Skischulen verfügen.

§ 5

Die Tätigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Fremdenverkehrs in Niederösterreich, soweit sie nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Der Landesregierung obliegt insbesondere

- a) die behördliche Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes,
- b) die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs im Lande, insbesondere auch die Werbung für den Fremdenverkehr im In- und Ausland.

§ 6

Zur Beratung von Fremdenverkehrsfragen treten die Bürgermeister der Fremdenverkehrsgemeinden über Einladung der Landesregierung mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren zum Niederösterreichischen Fremdenverkehrstag zusammen.

II. Abschnitt

Mittel der Gemeinden für die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs

§ 7

(1) Die Fremdenverkehrsgemeinden werden gemäss § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, von den Personen, die sich vorübergehend im Gemeindegebiet aufhalten, für die Erhaltung der vorhandenen und für die Errichtung von neuen Fremdenverkehrseinrichtungen Ortstaxen bis zu einem Höchstbetrag von S 3.- für jede Person und Nächtigung zu erheben, jedoch darf für einen Aufenthalt von mehr als acht Wochen keine Taxe mehr erhoben werden.

Die Höhe der Ortstaxen und alle sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sind beim Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Landesregierung kann Fremdenverkehrsgemeinden, deren Aufwendungen zur Besorgung ihrer Aufgaben gemäss § 2 Abs. 1 höher sind als die durchschnittlichen Aufwendungen der vorangegangenen fünf Jahre, durch Verordnung ermächtigen, eine Ortstaxe bis zum Höchstbetrag von S 6.-- zu erheben.

(3) Die Einhebung einer Ortstaxe für mehr als drei Personen je Haushalt ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs.5, unzulässig. Zum Haushalt gehören der Ehegatte, die Kinder sowie sonstige, ständig im Haushalt lebende Personen.

(4) Innerhalb der Gemeinde ist eine gebietsweise Abstufung der Ortstaxen zulässig, wenn die fremdenverkehrsmässigen Voraussetzungen im Gemeindegebiet unterschiedlich sind. Eine Abstufung der Ortstaxen nach bestimmten Kategorien von Beherbergungsbetrieben ist unzulässig.

(5) Von der Entrichtung der Ortstaxe sind befreit:

- a) Personen bis zum vollendeten 15.Lebensjahr,
- b) Personen bis zum vollendeten 18.Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen oder Jugendheimen nächtigen, sowie deren Begleitpersonen,
- c) Pfleglinge der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten,
- d) Schwerbeschädigte im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr.152, und Zivilblinde samt Begleitperson,
- e) Behinderte im Sinne des Behindertengesetzes, LGBl.Nr.299/1967, und, wenn sie Anspruch auf Gewährung eines Pflegegeldes haben, auch die Begleitperson,
- f) alle auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften in öffentlicher Fürsorge (Sozialhilfe) stehenden Personen,
- g) Personen, die sich vorübergehend ausschliesslich zum Zwecke der Berufsausbildung, zu ihrer staatsbürgerlichen Schulung, zur Berufsausübung oder in Ausübung des militärischen Dienstes im Gemeindegebiet aufhalten,
- h) Eigentümer von Häusern und Wohnungen sowie deren Haushaltsangehörige, auch wenn sie sich nur vorübergehend in der Fremdenverkehrsgemeinde aufhalten; gleiches gilt für Mieter, wenn der Mietvertrag für die Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen wurde und das Mietverhältnis mindestens ebensolange gedauert hat,
- i) Verwandte, die bei den in lit.h genannten Eigentümern und Mietern unentgeltlich vorübergehend nächtigen; als Verwandte

gelten der andere Ehepartner oder Personen, die in auf- und absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind sowie ein Geschwisterkind oder eine Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind,

j) Personen, die sich vorübergehend in Schutzhütten oder Schutzhäusern aufhalten.

(6) Der Gemeinderat kann beschliessen, dass Personen, die in Erholungsheimen oder auf Campingplätzen nächtigen, die halbe Ortstaxe zu entrichten haben.

(7) Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstbemessung (§ 153 NÖ.AG.) Die Ortstaxe wird mit Beendigung des Aufenthaltes des Verpflichteten fällig.

(8) Der Bürgermeister kann dem Unterkunftsgeber die Entrichtung der Ortstaxen für Rechnung der Zahlungspflichtigen auferlegen. In diesem Falle haftet der Unterkunftsgeber für die Ortstaxen mit den Zahlungspflichtigen zur ungeteilten Hand. Der Bürgermeister hat den Unterkunftsgeber auf dessen Antrag jedoch von der Haftung zu befreien, wenn das Entgelt für die Beistellung der Unterkunft nicht entrichtet wurde und den Unterkunftsgeber daran kein Verschulden trifft.

§ 8

(1) Die Fremdenverkehrsgemeinden werden gemäss § 8 Abs.5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45, ermächtigt, neben den Ortstaxen Fremdenverkehrsförderungsbeiträge (Beiträge) zur Deckung ihres Aufwandes für Fremdenverkehrsförderung von jenen physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes zu erheben, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere der im Anhang dieses Gesetzes angeführten Tätigkeiten oder die Privatzimmervermietung ausüben.

(2) Die Beiträge sind abzustufen, wobei die im Anhang A angeführten Beschäftigungsgruppen in die höchste, die im Anhang C angeführten Beschäftigungsgruppen in die niederste Stufe einzu-

reihen sind. Die Beiträge dürfen bei den im Anhang A angeführten Beschäftigungsgruppen 1.5 v.T., bei den im Anhang B angeführten Beschäftigungsgruppen 1 v.T. und bei den im Anhang C angeführten Beschäftigungsgruppen 0.5 v.T. des innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatzes nicht überschreiten. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, welche in verschiedene Gruppen des Anhanges fallen, so werden die Beiträge für die einzelnen Beschäftigungsgruppen getrennt vorgeschrieben. Die Höchstgrenze des von einem Beitragspflichtigen aus seinen sämtlichen beitragspflichtigen Tätigkeiten in der Gemeinde zu entrichtenden Beitrag wird mit S 3.000.-- jährlich festgesetzt. Für die Beitragsbemessung gelten Betriebsstätten ausserhalb des Gemeindegebietes als selbständige Betriebe. Sie haben den Beitrag jener Fremdenverkehrsgemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, zu entrichten. Privatzimmervermieter sind beitragspflichtig; der Beitrag ist vom Nächtigungspreis zu bemessen und darf 5 v.H. nicht übersteigen.

(3) Die Landesregierung kann Fremdenverkehrsgemeinden, deren Aufwendungen zur Besorgung ihrer Aufgaben gemäss § 2 Abs.1 höher sind als die durchschnittlichen Aufwendungen der vorangegangenen fünf Jahre, durch Verordnung ermächtigen, die Beiträge bis zum Zweifachen der im Abs.2 bestimmten Höchstsätze zu erheben. Die Höchstgrenze des zu entrichtenden Beitrag wird mit S 6.000.-- jährlich festgesetzt.

(4) Die Beitragspflichtigen haben eine Erklärung über den Umsatz des abgelaufenen Jahres bis zum 31.März des laufenden Jahres beim zuständigen Gemeindeamt (Magistrat) einzureichen.

(5) Die Beiträge sind mit Abgabenbescheid festzusetzen.

(6) Vermag ein Beitragspflichtiger nachzuweisen, dass er im abgelaufenen Jahr Umsätze ausserhalb der Gemeinde oder innerhalb der Gemeinde ohne jede Beziehung zum Fremdenverkehr erzielt hat, so haben diese Umsätze bei der Festsetzung des Beitrags ausser Betracht zu bleiben.

§ 9

Die Landesregierung kann den Gemeinden für Vorhaben, welche im Interesse der Förderung des Fremdenverkehrs durchgeführt werden sollen, Darlehen und zweckgebundene Zuschüsse gewähren, wenn diese Vorhaben ohne finanzielle Hilfe des Landes nicht verwirklicht werden können. Die Landeshilfe darf nur gewährt werden, wenn die Gemeinde von den ihr nach dem Finanzausgleichsgesetz zukommenden Rechten zur Abgabenerhebung bei Festsetzung der höchstzulässigen Ausmasse Gebrauch macht und, soweit es sich um Abgaben handelt, die die Gemeinde auch selbst einhebt, um deren Aufbringung besorgt ist.

III. Abschnitt

Enteignung und Eigentumsbeschränkungen

§ 10

(1) Zur Schaffung oder Erhaltung von im öffentlichen Interesse gelegenen Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, insbesondere von Schleppliften, Skiabfahrten, Sprungschanzen, Promenadewegen und Badeanlagen, können in Fremdenverkehrsgemeinden zu Gunsten dieser oder anderer Träger von Fremdenverkehrseinrichtungen gegen angemessene Entschädigung die erforderlichen Grundstücke enteignet oder Grund- und persönliche Dienstbarkeiten an diesen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch Enteignung eingeräumt werden; im zweiten Fall jedoch nur, wenn Gewähr dafür gegeben ist, dass der Gegenstand der Enteignung bestimmungsgemäss verwendet wird.

(2) Das Enteignungsverfahren kann nur von einer Fremdenverkehrsgemeinde oder einem anderen Träger von Fremdenverkehrseinrichtungen beantragt werden. Das Verfahren ist einzuleiten, wenn Versuche zu einer Einigung über den Enteignungsgegenstand auf privatrechtlicher Grundlage innerhalb von fünf Monaten ab Antragstellung erfolglos geblieben sind.

(3) Auf die Durchführung der Enteignung findet das Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl.Nr.71/1954, mit nachstehenden Abweichungen sinngemäss Anwendung:

- a) Zur Entscheidung über die Enteignung ist die Landesregierung zuständig.
- b) Im Enteignungsbescheid ist die Höhe der Entschädigung zu bestimmen.
- c) Den Parteien steht es frei, wenn sie sich durch die Entscheidung über die Bemessung der Entschädigungssumme benachteiligt erachten, innerhalb eines Jahres vom Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Feststellung des Betrages der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.
- d) Mit dem Einbringen des Begehrens beim Bezirksgericht tritt der Enteignungsbescheid hinsichtlich der Bestimmung über die Höhe der Entschädigung ausser Kraft.

(4) Bestehen im Enteignungsgebiet Gewinnungsberechtigungen auf bundeseigene oder bergfreie Mineralien, so ist die Enteignung nur mit Zustimmung des Bergbauberechtigten zulässig. Dem Enteignungsverfahren ist die zuständige Bergbaubehörde beizuziehen, wenn es sich um Grundstücke handelt, die Bergbauzwecken dienen.

§ 11

(1) Privatwege, insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen, Pass- und Verbindungswege, Zugangswege zu Aussichtspunkten und Naturschönheiten (Wasserfälle, Klammern, Höhlen und dergleichen) und diese selbst müssen dem Verkehr gegen eine der Verminderung des Verkehrswertes des Grundstückes angemessene Entschädigung geöffnet werden, wenn sie dem Fremdenverkehr dienen.

(2) Hierüber entscheidet auf Antrag der Gemeinde die Bezirksverwaltungsbehörde, wobei auch die Höhe der Entschädigung, welche von der Gemeinde zu leisten ist, bestimmt werden muss.

(3) Die Erhaltung der dem Verkehr geöffneten Privatwege, Aussichtspunkte und Naturschönheiten obliegt der Gemeinde, auf deren Antrag die Öffnung durchgeführt wurde und ist vom Grundeigentümer zu dulden.

(4) Dem Fremdenverkehr offene Privatwege darf der Grundeigentümer nur im Falle einer Gefährdung der Sicherheit der Wegbenützer sperren. Die Sperre darf nur für den gefährdeten Teil des Weges und nur auf die Dauer der Gefährdung erfolgen. Die Sperre ist, wenn sie nicht von der Gemeinde selbst vorgenommen wurde, dieser anzuzeigen und in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 12

Durch die Bestimmungen des III. Abschnittes werden die Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten der Enteignung, des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens, des Bergwesens und des Forstwesens nicht berührt.

IV. Abschnitt

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 13

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

V.Abschnitt

Strafbestimmung

§ 14

(1) Wer

- a) eine Bezeichnung gemäss § 4 rechtswidrig verwendet,
- b) entgegen den Bestimmungen des § 11 dem Fremdenverkehr offene Privatwege sperrt oder
- c) Wegmarkierungen entfernt oder unkenntlich macht, ohne hiezu berechtigt zu sein,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000.-- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

VI.Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

(1) Gemeinden, die bereits auf Grund des NÖ.Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl.Nr.11/1950, sowie des NÖ Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl.Nr.108/1957, zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmt wurden, gelten als Fremdenverkehrsgemeinden im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Fremdenverkehrsgemeinden, denen von der Landesregierung auf Grund des NÖ.Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl.Nr.11/1950, sowie des NÖ Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl.Nr.108/1957, neben dem Ortsnamen das Recht zur Führung der Bezeichnung "Sommerfrische", "Wintersportort" oder "Wintersportplatz" zuerkannt worden ist, führen diese Bezeichnungen weiterhin im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Ortstaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträge sind für das Jahr 1973 nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften einzuheben.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das NÖ Fremdenverkehrsgesetz, LGBl. Nr.108/1957, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.244/1964, und alle noch geltenden Bestimmungen des NÖ Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl.Nr.11/1950, soweit im Abs.3 nicht anderes bestimmt wird, ausser Kraft.

A n h a n g

A

1. Kurärzte,
2. Gast- und Schankgewerbe in allen Betriebsformen,
3. Buschenschenken,
4. Speiseeiserzeuger,
5. Erzeugung von und Handel mit Bier und Trinkbranntwein,
6. Handel mit Wein,
7. Erzeugung von und Handel mit alkoholfreien Getränken,
8. Bootsvermieter,
9. Tennis- und Schwimmlehrer,
10. Ski- und Sportschulen,
11. Handel mit kosmetischen Mitteln und Parfümeriewaren,
12. Handel mit Obst und Gemüse,
13. Handel mit Sport- und Touristenartikeln,
14. Handel mit Fotoartikeln,
15. Handel mit kunstgewerblichen Artikeln und Andenken,
16. Theaterkartenbüros,
17. Reisebüros und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten,
18. Betrieb von Spielgeräten und Minigolfanlagen,
19. Landwirtschaftliche und andere Gärtner,
20. Handel mit Pflanzen und Blumen,
21. Hühneraugenschneider und Fußpfleger sowie Schönheitspflegern (Kosmetiker) und Masseur.

B

1. Ärzte mit Ausnahme Kurärzte,
2. Private Frei- und Heilbäder,
3. Ankündigungs- und Plakatierungsinstitute sowie Reklameunternehmungen aller Art,
4. Kraftfahrzeugmechaniker, Handel mit Kraftfahrzeugen und deren Bestandteilen sowie Kraftfahrzeugzubehör aller Art,
5. Verkauf von Betriebsstoffen an Kraftfahrer in und außerhalb von Zapfstellen,
6. Betriebe zur Einstellung von Kraftfahrzeugen (Garagen),

7. Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr,
8. Erzeugung von Sport- und Touristenartikeln,
9. Erzeugung von Kunstgewerblichen Artikeln und Andenken,
10. Zuckerbäcker, Lebzelter und Wachszieher sowie Handel mit Waren dieser Gewerbe,
11. Fleischer (Fleischhauer und Fleischselcher),
12. Handel mit Geflügel, Wildbret und Fischen
13. Geld- und Kreditinstitute aller Art,
14. Berg- und Fremdenführer.

C

1. Dentisten,
2. Apotheken,
3. Drogisten,
4. Bäcker,
5. Getreidemüller,
6. Gas- und Wasserleitungsinstallateure,
7. Elektroinstallateure und Handel mit elektrischen Bedarfsartikeln,
8. Heizungsinstallateure,
9. Friseure und Perückenmacher,
10. Pressgewerbe und Pressleihgewerbe,
11. Juweliere, Gold- und Silberschmiede,
12. Erzeugung von Farben und Handel mit Farben und Materialwaren,
13. Maler, Lackierer, Schildermaler, Vergolder,
14. Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner, Sattler und Riemer sowie Handel mit Waren dieser Gewerbe,
15. Gemischtwarenhandel,
16. Handel mit Gold- und Silberwaren aller Art,
17. Handel mit Glas- und Porzellanwaren,
18. Handel mit Gummiwaren aller Art,
19. Handel mit Haus- und Küchengeräten,
20. Handel mit Möbeln und Inneneinrichtungen,
21. Handel mit Bettfedern,
22. Handel mit Papierwaren,

23. Handel mit Textilwaren aller Art,
24. Handel mit Schuhen und Zubehör.